

# Satzung

## Kinderherz Untermain e.V.

(in der Fassung vom 21.11.2012; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.10.2015 und 30.11.2016)

---

### § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kinderherz Untermain".
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Vereinsregisternummer VR 14046 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hattersheim am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Seine Arbeit dient der Förderung der unter § 3 beschriebenen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 – Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Maßnahmen durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendhil-

**fe, insbesondere durch:**

- **die ideelle und finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ukraine und in Peru als Träger von Schulen, Kindergärten, Internaten, Kinderheimen und sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen sowie**
- **die ideelle und finanzielle Unterstützung vergleichbarer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Inland.**

**(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden und die Weitergabe der Mittel an die o.g. Einrichtungen, die sie zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke bzw. ihrer Art nach mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecke einzusetzen haben.**

**Der Verein ist Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.**

**Die Mittel werden insbesondere verwendet für:**

- **die Errichtung und den Erhalt von Schulgebäuden, Kindergärten, Internaten und Kinderheimen**
- **die Ausstattung von Schulgebäuden, Kindergärten, Internaten und Kinderheimen mit Lehrmitteln, Unterrichtsmaterialien, notwendigen Einrichtungsgegenständen, Wassertanks sowie die Errichtung und Erneuerung sanitärer Anlagen**
- **Projekte zur Aus- und Weiterbildung von benachteiligten und arbeitslosen Jugendlichen**

**Die Unterstützung soll unmittelbare Notlagen von Kindern und Jugendlichen lindern und eine den Lebensbedürfnissen entsprechende Erziehung und Ausbildung ermöglichen.**

**(3) Um der erhöhten Nachweispflicht der Mittelverwendung im Ausland nachzukommen, ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu kontrollieren. Dies wird insbesondere gewährleistet durch:**

- **die Vorlage des im Zusammenhang mit der ausländischen Mittelverwendung stehenden entsprechenden Schriftverkehrs**

- die Vorlage von Belegen über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Quittungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibung und Dokumentation der durchgeführten Aktivitäten

Dies kann u.a. durch direkte Besuche vor Ort unterstützt werden. Vom Verein kann auch eine ausländische natürliche oder juristische Person zur Überwachung der zweckentsprechenden Mittelverwendung beauftragt werden.

Der Vorstand kann bestimmen, dass Mitglieder oder Hilfspersonen des Vereins zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung in der Ukraine in angemessenem Umfang Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Die unter Absatz (3) aufgeführten Maßnahmen sollen nicht nur dem ordnungsgemäßen Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung gegenüber der Finanzbehörde sondern auch gegenüber den Mitgliedern und Förderern des Vereins dienen.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden könnte.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(5) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitglieds nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Dieser hat innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Aufnahme von Mitgliedern während des Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag unmittelbar nach der Aufnahme fällig. Die Höhe des Jahresbeitrags für natürliche und juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (oder durch E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur

**Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.**

**(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:**

- a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes**
- b. die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen**
- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen**
- d. Entlastung**
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über Vereinsauflösung**

**(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.**

**(7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**

**(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen.**

**(9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.**

**(10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

**(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein-**

zuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## **§ 8 – Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

(4) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen des § 58 AO Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen, bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.

**(7) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands erforderlich.**

**Zur Führung der Kassengeschäfte über Homebanking erhält der Kassenwart die alleinige Vollmacht.**

## **§ 9 – Kassenprüfung**

**(1) Die Kassenlage und die Kassenführung des Vereins werden jährlich von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen geprüft.**

**(2) Die Prüfer/Prüferinnen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.**

**(3) Die Prüfer/Prüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.**

**(4) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt den Bericht und entlastet den Vorstand.**

## **§ 10 – Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

**(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des in § 3 dieser Satzung genannten Zwecks. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer letzten Sitzung.**

**(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrages als Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen worden sein.**

**(3) Die letzte Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren, welche von ihr mit der Abwicklung der Auflösung beauftragt werden.**

**(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.**

## **§ 11 – Gerichtsstand und Erfüllungsort**

**Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.**

## **§ 12 – Inkrafttreten der Satzung**

**Die vorstehende Satzung ersetzt die Fassung vom 28.10.2015 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**